

# RS OGH 1975/7/2 1Ob118/75, 2Ob509/84

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.07.1975

## Norm

ABGB §1152 C4

ABGB §1435

## Rechtssatz

Wenn ein Ehegatte Arbeitsleistungen und andere Leistungen für die Errichtung eines Hauses in der Erwartung erbrachte, daß in diesem nach Fertigstellung die Ehewohnung eingerichtet wird oder er gar Miteigentümer der Liegenschaft werden kann, diese Erwartung aber durch die Scheidung der Ehe nicht erfüllt wurde, kann er grundsätzlich den Ersatz der Aufwendungen und eine angemessene Belohnung vom anderen früheren Ehegatten begehrn, auch wenn dieser nicht Eigentümer der Liegenschaft ist, aber allein vermögenswerte Anwartschaftsrechte auf Erwerb des Eigentums an der Liegenschaft bzw Bezahlung der gemachten Aufwendungen im Falle des Nichterwerbs hat und der erstgenannte Ehegatte Leistungen erbrachte, die sonst vom anderen Ehegatten zu erbringen gewesen wären.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 118/75

Entscheidungstext OGH 02.07.1975 1 Ob 118/75

Veröff: MietSlg 27243

- 2 Ob 509/84

Entscheidungstext OGH 25.09.1984 2 Ob 509/84

Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0021669

## Dokumentnummer

JJR\_19750702\_OGH0002\_0010OB00118\_7500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)